

Werk

Titel: Magazin der neuern französischen Literatur; Magazin der neuern französischen Literatur

Verlag: Breitkopf

Kollektion: Rezensionsschriften

Digitalisiert: Niedersächsische Staats- und Universitätsbibliothek Göttingen

Werk Id: PPN556507851_0001

PURL: http://resolver.sub.uni-goettingen.de/purl?PPN556507851_0001

LOG Id: LOG_0135

LOG Titel: Fortgesetzte Geschichte der Schriften von den Genfer Streitigkeiten, seit dem Jahre 1779

LOG Typ: article

Übergeordnetes Werk

Werk Id: PPN556507851

PURL: <http://resolver.sub.uni-goettingen.de/purl?PPN556507851>

OPAC: <http://opac.sub.uni-goettingen.de/DB=1/PPN?PPN=556507851>

Terms and Conditions

The Goettingen State and University Library provides access to digitized documents strictly for noncommercial educational, research and private purposes and makes no warranty with regard to their use for other purposes. Some of our collections are protected by copyright. Publication and/or broadcast in any form (including electronic) requires prior written permission from the Goettingen State- and University Library.

Each copy of any part of this document must contain these Terms and Conditions. With the usage of the library's online system to access or download a digitized document you accept the Terms and Conditions.

Reproductions of material on the web site may not be made for or donated to other repositories, nor may be further reproduced without written permission from the Goettingen State- and University Library.

For reproduction requests and permissions, please contact us. If citing materials, please give proper attribution of the source.

Contact

Niedersächsische Staats- und Universitätsbibliothek Göttingen
Georg-August-Universität Göttingen
Platz der Göttinger Sieben 1
37073 Göttingen
Germany
Email: gdz@sub.uni-goettingen.de

IV.

Fortgesetzte Geschichte der Schriften von den Genfer Streitigkeiten, seit dem Jahre 1779.

S. Mag. d. n. franz. Litt. 4 St.

Der Brief des Ministers, Herrn von Bergennes, ward von dem Herrn Gabard de Vaux zum Druck befördert, und jedem Genfer Bürger, der ihn zu lesen verlangte, mitgetheilt. — Es ist leicht zu begreifen, wie groß die Befremdung der Citoyens und Bourgeois bey Durchlesung eines so drohenden Briefes war, den sie durch ihr äußerlich ruhiges, und bisher noch ganz gesetzmäßiges Betragen gar nicht verdient zu haben glaubten. Ihr erster Argwohn fiel natürlicherweise auf ihre Gegenparthey, die Negatifs, von denen sie unwidersprechlich überzeugt zu seyn meynten, daß sie sie bey dem französischen Hofe verläumberischerweise angeschwärzt, und sowohl den König als seinen Minister überrascht haben mußten. Man urtheile nun, wie sehr dieser Schritt die Gemüther von einander entfernen, und die Volksparthey wider die Negatifs erbittern mußte!

Gleichwohl blieben die Citoyens und Bourgeois ruhig, bis zum 7. September, an welchem der Brief ausgetheilt wurde, und an welchem sie zugleich eine sechzehn Seiten starke Vorstellung über die Unförmlichkeit, die sich im Rathe der Zweyhundert zugetragen hatte, überbrachten, die den Titel führte: Très - humble & très-respectueuse Représentation, remise aux Seigneurs Syndics par plus de mille Citoyens & Bourgeois, Geneve, le 7 Sept. 1779. Sie thaten das mit aller Ordnung und Würde, und mit allem gehörigen Anstande. Diese Vorstellung, deren vornehmster Zweck die Beybehaltung

536 IV. Fortgesetzte Geschichte der Schriften

des sechsten Artikels der Verordnung der löblichen Mediation von 1738 war, die Ordnung der Berathschlagungen der beiden Rätze betreffend, wo es heißt: nichts soll vor dem Rathe der Zweyhundert vorgetragen werden können, das nicht vorher vom Rathe der fünf und zwanzig verhandelt und gebilliget worden ist u. s. w.; diese Vorstellung allein würde beweisen, wie falsch der Herr von Vergennes von der Lage der Republik müsse berichtet worden seyn.

Wenige Tage nach dieser Vorstellung legte der kleine Rath dem Rathe der Zweyhundert ein neues Gutachten vor, in welchem er ihm eine neue Commission von geringerer Anzahl, allein immer von gleichen Grundsätzen, vorschlug. Der Rath der Zweyhundert verwarf diesen Vorschlag, so wie den vorhergehenden, und wahrscheinlich immer aus den gleichen Bewegungsgründen. Er erklärte sich in seinem Urtheilspruche vom 25 Sept. völlig dagegen, und verwarf den Vorschlag des kleinen Raths gänzlich, weil eine so zahlreiche Commission, in dem nämlichen Geiste wie die vorhergehende errichtet, nicht tüchtig wäre, die Vollendung des Gesetzbuchs schleunig, und nach den 1777 erkannten Verhaltensregeln, zu bewerkstelligen. Durch diesen zweyten Spruch schien der Rath der Zweyhundert die Bürger in ihrem Argwohne zu bekräftigen, daß es ihm mehr um eine aristokratischere Commission als die vorhergehende war, als bloß um die Beylegung ihrer innern Zwistigkeiten, zu thun sey. Man sehe: *Pieces diverses, relatives aux deliberations du Magnifique Conseil des Deux-cent, depuis le Vendredi 17, au Samedi 25 Septembre, 1779, Geneve, de 16 pages.* 2) *Tres - respectueuse Requisition, remise au Seigneur premier Syndic par plusieurs membres du Magnifique Conseil des Deux-cent, le Jeudi 23 Septembre, 1779. Geneve à sept heures du soir.* 3) Ex-

Extrait des Registres du Magnifique Conseil des Deux-
cont du 25 Sept. 1779.

So war die Lage der Sachen in Genf, als unterm 25 September folgender Brief von Sr. Excellenz, dem Herrn Grafen von Polignac, königl. französischen Botschafter in der Schweiz, an die löbl. Stände Zürich und Bern anlangte, dem eine Abschrift des Briefes Sr. Exc. des Herrn Grafen von Vergennes an Herrn Gabard de Vaux beygeschlossen war.

Magnifiques Seigneurs,

„Sie kennen die neuen Unruhen, welche die Republik Genf trennen; sie sind die Folgen von denen, welche 1768 gänzlich beyzulegen Ludwig XV, Euer löbl. Stand, und der Stand Bern gewünscht haben, und wovon man den Saamen, zum Unglück für diesen Freystaat, nicht ganz vertilgt hat.“

„Da seit diesem Zeitpunkt die Bürgerschaft von Genf neue Rechte erhalten hatte, deren Einfluß zwar vorhergesehen, allein vielleicht nicht reiflich genug erwogen worden war, so gewann sie über die beyden Rätthe, und besonders über den kleinen Rath, ein Uebergewicht, welches die Staatsverfassung sehr entstellt hat.“

„Sowohl in der Mediation von 1738, als nachher, ist erkannt worden, man solle eine neue Sammlung der Gesetze veranstalten. Diese Unternehmung ist lange aufgeschoben worden. Endlich ward sie vor zwey Jahren einer Commission anvertraut, die anfangs ungefähr aus einer gleichen Anzahl von Männern, die den verschiedenen politischen Systemen, in welche die Republik getheilt ist, zugethan war, besetzt wurde. In der Folge blieben bey nahe keine andern Mitglieder mehr darinn, als solche, die sich wenigstens zur Demokratie neigten, wenn
ihre

ihre Absicht nicht selbst so weit gieng, eine souveraine Demokratie in Genf einzuführen.“

„Diese Commission sollte ihren ganzen Entwurf eines Gesetzbuchs im September dieses Jahrs ans Licht bringen: an dessen Statt hat sie aber nur den ersten Theil desselben dem Druck übergeben, aus dem man schon ein zusammenhängendes System zu sehen geglaubt, die alte Regierungsform durch Wendungen, die nicht sogleich den meisten Lesern in die Augen fallen könnten, zu stützen.“

„Man hat wahrgenommen, daß die Mediationsverhandlung von 1798, welche, so lange sie nicht vernichtet wird, eine der vornehmsten Grundsäulen des Genferischen Staatsrechts ausmacht, in dem Entwurf des Gesetzbuchs auf so eine Art zerstückt und verstümmelt ist, daß sie darin, sowohl in Ansehung der Sachen als des Ausdrucks, ganz unkenntlich erscheint.“

„Man hat gefunden, daß die Gewalt der Syndics durch die neuen Vorrechte, die man ihnen beizulegen vorschlägt, eine allzubeträchtliche Ausdehnung bekommen hat; und es hat geschienen, als ob die Bürgerschaft, bloß um die Zügel des Staats allein zu führen, die höchste Gewalt in die Hände solcher obrigkeitlicher Personen überliefere, die sie alle Jahre erwählt, die sie aus dem Rathe verstoßen kann, und denen kein Mittel übrig bleibt, sich fürchtbar zu machen. Kurz, das ganze Werk ist, wo nicht von dem zahlreichsten, doch wenigstens von dem aufgeklärtesten Theile der Bürger so angesehen worden, als ob es zu einer Zerstörung aller alten Gesetze der Republik führe, wovon es doch nur eine, in eine bessere Ordnung gebrachte, und in schicklicherer Schreibart ausgedrückte Wiederholung hätte seyn sollen.“

„Der Rath der Zweyhundert hat, nach eingeführtem Gebrauch, dieses Werk zur Einsicht vorgelegt bekommen, ehe man dem Generalrathe ein Gutachten über das,

das, was etwa zu thun seyn möchte, es sey nun um die Arbeit der Commission anzunehmen, oder zu verwerfen, vorgetragen hatte.“

Der Augenblick, wo dieses Geschäft im Rath der Zweyhundert in Berathschlagung gezogen worden, hat zu einem gewaltsamen Ausbruch des Parthergeistes Gelegenheit gegeben. Die Commissarien, deren verschiedene 1768 an der Spitze der Bürgerchaft gestanden, und seitdem fortführen sie zu regieren, haben es sich zur Hauptangelegenheit gemacht, die Annahme dieses ersten Theils des neuen Gesetzbuchs durchzusetzen, und haben vorzüglich geäußert, daß sie sich die Ehre, an der Gesetzgebung Theil zu nehmen, nicht rauben lassen würden. Der Rath der Zweyhundert hingegen, hat, vom Anfang der Berathschlagungen an, entschlossen zu seyn geschienen, diesen ersten Theil des Gesetzbuchs zu verwerfen, und zu begehren, daß die Commission aufgehoben würde. Hierauf haben die Dämagogen zu ihren alten Waffen, zu List und Ränken, zu Schimpfworten und Drohungen ihre Zuflucht genommen, um den Rath der Zweyhundert zu Billigung des neuen Gesetzbuchs, und zur Verbeibaltung der niedergesetzten Commission zu bewegen, obgleich der Termin, bis zu welchem sie niedergesetzt wurde, verfloßen war. Die Gährung, welche diese Untersuchung in den Gemüthern verursacht hatte, war ein Vorbote neuer Zwistigkeiten und neuer Unruhen. Seine Majestät fanden also für gut, ihrem Geschäftsträger bey der Republik Genf zu schreiben, und ihm aufzutragen, in Ihrem Namen die Aeußerung zu thun, daß, ob Sie gleich mit wichtigern Sorgen beschäftigt wären, Sie gleichwohl einen Staat, den Ihre Vorältern mit dem beständigsten und wirksamsten Schutze beehrt hätten, nicht aus dem Gesichte verlieren würden; daß Seine Majestät gar keine Absicht hätten, die Unabhängigkeit der Republik zu be-

ein

einträchtigen; daß Sie aber Rechte und ein Interesse hätten, über ihre Ruhe zu wachen.“

„Dieser Brief, den ich den Auftrag habe Ihnen, Magnifiques Seigneurs, mitzutheilen, und den ich Ihnen hier in Abschrift belege, hatte keine andere Absicht, als in dieser ersten Hitze die Gemüther zu besänftigen, und sie zur Mäßigung zu bewegen. Allein eine so gefährliche und so dringende Lage haben Seine Majestät veranlaßt, sich zu bemühen, allen Gewaltthätigkeiten vorzubeugen, um Zeit zu gewinnen, mit Ihnen gemeinschaftliche Maaßregeln zu ergreifen. Seine Majestät weiß, wie sehr es Ihnen am Herzen liegt, den Frieden und die Einigkeit in einer Republik wieder herzustellen, deren Ordnung und gute Harmonie allen ihren Nachbarn wichtig ist. Sie tragen mir daher auf, Ihnen zu bedenken zu geben, daß, da die gegenwärtigen Ereignisse in Genf die Folgen von den Gefälligkeiten seyen, die man zur Zeit der letzten Unruhen gehabt habe, und da es auch ist nicht das Ansehn habe, als ob der Friede in dieser Stadt, ohne einen entschlossenen Schritt, wieder aufblühen werde, Seine Majestät hoffen, daß Sie beyderseits mit aller der Standhaftigkeit, welche der gegenwärtige Fall erheischt, handeln werden, um zu verhindern, daß der zahlreichere, aber am wenigsten aufgeklärte und am wenigsten empfehlungswürdige Theil der Bürgerschaft, von Anführern geleitet, welche die Veränderung lieben, und deren von allen Arten mit sich im Kopfe herumtragen, das Schicksal eines Staats entscheide, dem Seine Majestät geisonen sind Ihren Schuß fernerhin angedeihen zu lassen, und daß die Staatsverfassung von Genf bis auf so einen Punkt umgestürzt würde, daß sie derjenigen, für welche Sie mit Ihnen Gewähr geleistet haben, in keiner Rücksicht mehr ähnlich wäre.“

„Es wäre bey gegenwärtigen Umständen wichtig, Magnifiques Seigneurs, daß Ihr löblicher Canton und
der

der löbl. Canton Bern einen Plan eines standhaften und nachdrücklichen Verhaltens entwerfen möchten, welcher der Nothwendigkeit einer neuen Vermittelung zu Beylegung der Unruhen einer Stadt, die ihre Lage für die Schweiz und für Frankreich gleich wichtig macht, vorbeugen könnte. Dieses ist der vornehmste Gesichtspunkt, aus welchem Seine Majestät verlangen, mit Ihnen beyden löbl. Ständen gemeinschaftliche Maaßregeln zu ergreifen, und mit Ihnen zu berathschlagen, was hierbey zu thun am schicklichsten wäre, es sey nun zufolge der Mediation von 1738, oder bloß als Nachbarn, als welche sie besondere Bewegungsgründe haben, über die Ruhe von Genf zu wachen. Allein ich erkläre Ihnen zum voraus, Magnifiques Seigneurs, daß, wenn durch ein Ereigniß, welches unglücklicherweise nur allzunaheliegt, die allzu unruhigen, und auf Veränderungen zu sehr erpichteten Köpfe der Republik, Seine Majestät zwingen würden, sich mit diesen unaufhörlich wieder auflebenden Zwistigkeiten zu beschäftigen, Höchstdieselben entschlossen sind, ihnen auf die eine oder die andere Art ein Ende zu machen, um diesem herrschsüchtigen und zänkischen Geiste, mit dem auch die geringsten Bürger dieses Staats zu ihrem Unglück, und zur Beschwerde ihrer Nachbarn, besessen zu seyn scheinen, aller Gelegenheit dazu zu berauben.“

„Seine Majestät schmeicheln sich übrigens, Sie werden in den nähern Kenntnissen, die Sie von den Triebfedern, die in den Republiken wirken, haben, und in dem engen Verhältnisse Ihrer Staaten mit dem Genferischen wirksame Mittel finden, den Frieden und die Einigkeit wieder herzustellen. Sie bitten Sie daher, sich voll Eifer damit zu beschäftigen; und die Gütigkeit zu haben, mir Ihre Gedanken über einen Vermittelungsplan so bald als möglich mitzutheilen. Ich bitte Gott u. s. w.

Unterzeichnet: de Polignac.

Den

542 IV. Fortgesetzte Geschichte der Schriften

Den 27 Sept. erschien zu Genf auf 35 Oktavseiten eine Très-humble et très-respectueuse declaration remise à Messieurs les Syndics au nom d'un très-grand nombre de membres du Magnifique Conseil de Deux-cent, le 27 Sept. 1779. Diese Aeußerung ist eigentlich nichts anders, als eine Zergliederung und Widerlegung der Vorstellung von mehr als tausend Bürgern, die den 7 Sept. den Herrn Syndics übergeben wurde. Sie wirft den Bürgern vor, daß sie ihre Vorstellung auf falsche Thatsachen, auf Grundsätze, die der Staatsverfassung zuwiderliefen, gegründet hätten, und daß sie dieselbe mit ungerechten Beschuldigungen anzuschwärzen suchten. Sie rechtfertigen ihr Betragen im Rathe der Zweyhundert wegen Verwerfung des begehrten Verlängerungstermins, zu Vollendung des Entwurfs des neuen Gesetzbuchs, und wegen der Aufhebung der dazu niedergesetzten Commission; und legen endlich ein feyerliches politisches Glaubensbekenntniß ihrer Grundsätze und Gesinnungen ab. Dieser Aufsatz ist mit vieler Kunst und sophistischer Geschicklichkeit geschrieben, der Gesichtspunkt verändert, und hie und da einige Thatsachen entstellt. Niednerische Deklamationen werden sehr oft den Gründen der Gegenparthey entgegengesetzt, und müssen die Stelle von Beweisen vertreten.

Den 6 Weinmonat erschien Très-humble et très-respectueuse Declaration remise à Messieurs les Syndics au nom d'un grand nombre de Citoyens et Bourgeois. Diese Schrift von 7 Oktavseiten ist von der Parthey der Bürger, die es mit den hundert und fünf Negarifs des großen Raths hält. Sie athmet solchlich auch gleiche Grundsätze, und ist eine Bertheidigung und Bekräftigung oberwähnter Aeußerung.

Den 23 Weinmonat erschien: Abregé historique de ce qui s'est passé à Geneve relativement au Code, auf

auf 30 Oktavseiten und mit 8 Seiten Noten, von der Parthey der Repräsentanten geschrieben; jedoch mit ziemlich vieler Mäßigung, und unpartheyischer, als sich von einem handelnden Schauspieler auf dieser Bühne erwarten ließ. Diese kleine Schrift allein kann jeden Fremdling in den richtigen Standpunkt setzen, aus dem sich die gegenwärtigen Zwistigkeiten von Genf, und die Grundsätze und herrschenden Maximen beyder Partheyen beurtheilen lassen. Sie scheint vorzüglich bestimmt, der Krone Frankreich, und den 2. Ständen Zürich und Bern über die Verläumdungen, wodurch sie bey dem französischen Hofe von ihren Mitbürgern, den Negativs, angeschwärzt worden zu seyn glaubten, die Augen zu öffnen, und besonders bey den 1. Ständen den Eindruck, den sowohl der Brief des Herrn Grafen von Vergennes an Herrn Gabard de Vaup, als der Brief des Herrn Grafen von Polignac, königlichen französischen Bothschafters in der Schweiz, an die beyden löbl. Stände gemacht haben möchte, zu schwächen und zu vertilgen. Zu dem Ende wurden auch einem Bürger von Zürich einige hundert Exemplare zu Austheilung unter die Mitglieder des Raths der Zweyhundert übersandt, zu eben der Zeit, wo man vermuthete, daß die 1. Stände Zürich und Bern sich mit Berathschlagung einer Antwort an den französischen Hof beschäftigen würden.

Den 27 Weinmonat erschien: Lettre écrite de Geneve à Berne, auf 15 Oktavseiten, von einem Bürger der Parthey der Repräsentanten. Dieses Schreiben ist mit vieler Mäßigung geschrieben. Es ist eine Beantwortung verschiedener Fragen des Berner Bürgers an den Genfer Bürger. Seine Hauptabsicht ist, zu beweisen, daß die gegenwärtige Lage von Genf noch lange nicht so mislich und gefährlich sey, daß nur an eine Vermittelung der drey gewährleistenden Mächte zu denken wäre; daß,

daß, wenn man bey jeder so unbedeutenden Zwistigkeit, wie gegenwärtige sey, von Vermittelung reden wollte, die drey Mächte ein immerfort dauerndes Mediationstribunal in den Mauern von Genf errichten müßten.

Den ersten Wintermonat erschien *Lettre d'un Citoyen de Geneve à M****, auf 2, Oktavseiten. Auch dieser Brief ist von einem Bürger der Parthey der Repräsentanten, und sonder Zweifel von einem Franzosen. Seine Hauptabsicht ist, zu beweisen, daß der Graf von Vergennes gröblich hintergangen, und die Bürger von den Negatifs boshaft bey ihm verläumdet worden seyen. Er zeigt auch die unendliche Gefahr einer Mediation für die Unabhängigkeit und Freyheit des Genferischen Freystaats, als um so viel einleuchtender und gewisser, da sie von Seiten Frankreichs bereits mit einer vorgefaßten Neigung zu Gunsten des Magistrats angefangen würde. Endlich beweist er, daß der Zeitpunkt noch gar nicht da sey, wo sich die vermittelnden Mächte in die Genfer Angelegenheiten mischen könnten, oder mischen sollten, indem es noch nicht um Annahme oder Verwerfung des *Projet du Code*, sondern einzig und allein um Form und Manier, wie in Zukunft bey Fortsetzung und Beendigung desselben zu Werke gegangen werden sollte, zu thun sey.

Den 10 Wintermonat ward von mehr als 900 Citoyens und Bourgeois der Parthey der Repräsentanten den Herren Syndics, zu Handen des kleinen Raths, eine *Defense apologetique des Citoyens et Bourgeois, Représentans de la Ville et Republique de Geneve, précédée d'une Adresse aus Seigneurs Syndics*, von 40 Oktavseiten Text und 12 Seiten Noten übergeben, welche eine Erzählung von dem ganzen ruhigen Betragen der Repräsentanten, vom Anfang ihrer Zwistigkeiten an bis auf diesen Zeitpunkt, enthält. Die Schrift selbst ist mit viel

viel Wärme, Nachdruck und Beredsamkeit geschrieben. Am Ende ist auch ein politisches Glaubensbekenntniß der Repräsentanten eingerückt. Von dieser Schrift wurden ebenfalls einige hundert Exemplare nach Zürich und Bern, zu Vertheilung unter die Glieder des Rathes der Zweyhundert, übersendet.

Am nämlichen Tage verweigerte die Mehrheit der Bürger, den Seckelmeister und Generalprocurator in ihren Ehrenstellen zu bestätigen. Man wußte den Herren Galife und Dünant nichts anders vorzuwerfen, als erstem, daß er sehr heftig gegen die Commission und den neuen Entwurf des Gesetzbuchs eingenommen war; daß er die Meynung, den von der Commission begehrten Verlängerungstermin zu ihrer Arbeit zu verweigern, eröffnet, und die unumschränkte Souveraineté des Generalrathes anzugreifen gewagt hatte: und letztem, daß er auch öffentlich eine politische Meynung angenommen und mit Standhaftigkeit vertheidiget hatte, welche hernach von der Mehrheit der Bürger verworfen wurde.

Den 30 Wintermonat wurde von den beyden löbl. vermittelnden Ständen Zürich und Bern folgendes Ermahnungsschreiben an Genf ausgefertigt.

S. T.

„Die so alten als feyerlichen Verbindungen, die uns mit einander verknüpfen, und der aufrichtige Antheil, den wir stets an allem nehmen, was Ihre Ruhe und blühenden Wohlstand erhalten und vermehren kann, machen es uns zur Pflicht, Ihnen unsere sorgjältigen Gedanken, wegen der sich leßt durch Veranlassung der Vervollständigung eines Gesetzbuchs unter Ihnen geäußerten Misverständnisse, freundschaftlich zu eröffnen.“

„Es ist nicht allemal möglich, die Wirkungen vorauszusehen, die Misveranügen und ungleiche Beariffe unter Bürgern auf die Sicherheit und den Wohlstand eines freyen Staats haben können. Denn da bey so be-

denklichen Umständen das gemeine Wesen nothwendig in jeder Absicht leidet; so kann ein jeder unerwarteter Zufall, wenn überall Unwille in den Gemüthern herrscht, leicht einen gefährlichen Ausbruch bewirken, und die traurigsten Folgen nach sich ziehen.“

„Diese Betrachtungen, die wir Ihnen und den übrigen Ständen der Republik nach unserer eid- und bundsgenösslichen Treue mittheilen, werden gewiß Ihrer, und auch jener ihrer Klugheit und tiefen Einsichten nicht entgehen, und wir dürfen uns daher mit vollkommener Zuversicht von denselben versprechen, daß sie mit Ihnen von der Aufrichtigkeit unserer Absichten überzeugt seyn, diese brüderlichen Vermahnungen alter und treuer Bundsgenossen geneigt aufnehmen, und selbst allseits ihre sorgfältigen Bemühungen verdoppeln werden, um Einmüthigkeit und gegenseitiges Vertrauen unter allen Ständen ihrer Republik völlig wieder herzustellen, zu erhalten und zu befestigen, als wodurch allein die Freiheit, der Wohlstand, und die wahre Glückseligkeit Ihrer Stadt fest gegründet, und Ihren spätesten Nachkommen gesichert werden können. Welche unsere bundsmässige Besinnungen und freundschaftliche Ermahnungen, wir Sie ersuchen, sämtlichen Ständen der Republik bekannt zu machen, die wir in der freudigen Hoffnung, daß Sie allseits die erwünschte Wirkung haben werden, Sie der gnädigen Obforge des Allerhöchsten empfehlen, u. s. w.“

Unter gleichem Datum ergieng auch von den beiden Ständen Zürich und Bern ein Schreiben an den Herrn Grafen von Polignac, königl. französischen Botschafter, folgendes Inhalts:

S. T.

„Sogleich nach Beendigung unserer Ferien haben wir das unterm 25 Sept. von Ew. Excellenz erhaltene Schreiben, und den uns zugleich mitgetheilten Brief des Herrn Grafen von Vergennes Exc. an den Hrn. Gar-
bard,

bard, beyde den dießmaligen Zustand der Republik Genf betreffend, vor die Hand genommen, und machen es uns ist zur Pflicht, Ihnen ungesäumt unsere Antwort zu stellen.“

„So sehr wir bedauern, daß sich in der Stadt Genf, deren Ruhe und Wohlstand uns so nahe zu Herzen geht, durch Veranlassung ihres zu errichtenden Gesetzbuchs, wiederum einige Mißverständnisse und ungleiche Gesinnungen geäußert haben: so beruhigend ist es doch für uns, daß sich selbige bis ist bloß auf schriftliche Vorstellungen und Verfechtungen einschränken, ohne die öffentliche Ruhe und Sicherheit zu bedrohen. Wir haben auch zu einer glücklichen Vereinigung um so mehr Hoffnung, weil es hierbey nicht um das Gesetzbuch selbst, sondern allein um die Art und Form zu thun ist, wie dasselbe verfertigt und abgefaßt werden soll.“

„Wir, die beyden Stände, haben auch in dieser Absicht, selbige, so viel an uns ist, zu befördern, gemeinschaftlich ein Ermahnungsschreiben an Genf ergehen lassen, von dem wir Ihnen hier eine Abschrift beyzufügen die Ehre haben.“

„Erlauben uns nun Ew. Excellenz, Ihnen geziemend vorzustellen, daß bey dieser Lage der Sachen zu Genf die Intervention und wirkliche Theilnehmung Seiner allerchristlichsten Majestät, und unserer, der beyden Stände, als Gewährleister der Mediation von 1738, und zwar in einem Fall, der dieselbe zur Zeit noch nicht berühren kann, nach unserm Ermessen, den Rechten der Republik Genf allzunahе treten, und mit dem Titel selbst, auf den sie sich vornehmlich beziehen müssen, nicht übereinstimmen würden.“

„Die so erhabene als gerechte Denkungsart, die Seine allerchristlichste Majestät stets in allen ihren
Mm 2 Hand.“

Handlungen leitet, und die sich nicht minder großmüthig in den Angelegenheiten aller ihrer Verbündeten erweist; und selbst das gütigste Zutraun, welches Allerhöchstdieselben in dieser Sache gegen uns, die beyden Stände, zu äußern geruht haben, versichern uns, daß Seine Majestät diese unsere Denkungsart nicht nur nicht mißbilligen, sondern den Grundsätzen freyer und vornehmlich eidgenössischer Republiken angemessen finden werden.“

„Wir haben auch das billige Zutrauen zu allen Ständen der Republik Genf, daß sie die ihnen durch die Mediation von 1738 zugeflossenen Vortheile, die Seine Allerchristlichste Majestät, mit uns, den beyden Ständen, so feyerlich gewährt haben, nicht aus der Acht lassen werden: und Ew. Excellenz dürfen keinen Zweifel tragen, daß wir in Rücksicht auf dieselbe jederzeit alles dasjenige getreulich leisten und erfüllen werden, was sie immer von uns fordern wird.“

„Endlich bitten wir Ew. Excellenz, die Versicherung gütigst anzunehmen, daß uns nichts so angenehm seyn kann, als Dieselben von der wahren und vollkommensten Hochachtung überzeugen zu können, mit der wir ꝛc.“

Die Fortsetzung folgt künftig.

